

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1266

**Oekingen: Umzonung GB Nr. 1051 (teilweise) in der Hubelmatt von der Landschaftsschutzzone in die Landwirtschaftszone bzw. GB Nrn. 1050 und 1052 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone mit Gestaltungsplanpflicht sowie Änderung Zonenvorschriften (§ 7 ZR) / Genehmigung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Oekingen unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung GB Nr. 1051 (teilweise) in der Hubelmatt von der Landschaftsschutzzone in die Landwirtschaftszone bzw. GB Nrn. 1050 und 1052 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone mit Gestaltungsplanpflicht sowie die Änderung der Zonenvorschriften (§ 7 ZR) zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Die Änderung am Bauzonen- und Gesamtplan steht im direkten Zusammenhang mit dem Aussiedlungsprojekt des Landwirtschaftsbetriebes von Jakob Gasche-Schnyder. Der Siedlungsstandort des Landwirtschaftsbetriebes kommt in die Landschaftsschutzzone zu stehen. Im Rahmen der Voranfrage zum Aussiedlungsprojekt haben die kantonalen Fachstellen den Standort als zweckmässig beurteilt. Die Umzonung des betreffenden Areals bzw. der Verzicht auf die Landschaftsschutzzone ist folgerichtig. Im Zuge der Umzonung wird § 7 der Zonenvorschriften betreffend der Dachgestaltung in der Landwirtschaftszonen angepasst.

Gleich verhält es sich bei der Umzonung des heutigen Hofstandortes. Dieser liegt mitten im Dorf, umgeben von Bauzone. Auch diese Umzonung von schätzungsweise 90 Aren von der Landwirtschaftszone in die Kernzone mit Gestaltungsplanpflicht ist folgerichtig.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Januar 2007 bis 24. Februar 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Umzonung GB Nr. 1051 (teilweise) in der Hubelmatt von der Landschaftsschutzzone in die Landwirtschaftszone bzw. GB Nrn. 1050 und 1052 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone mit Gestaltungsplanpflicht sowie die Änderung der Zonenvorschriften (§ 7 ZR) am 26. Februar 2007.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Umzonung GB Nr. 1051 (teilweise) in der Hubelmatt von der Landschaftsschutzzone in die Landwirtschaftszone bzw. GB Nrn. 1050 und 1052 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone mit Gestaltungsplanpflicht sowie die Änderung der Zonenvorschriften (§ 7 ZR) der Einwohnergemeinde Oekingen werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Nutzungsplänen und Zonenvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oekingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00 zu bezahlen.
- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse des Aussiedlers. Die Einwohnergemeinde Oekingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

*K. Konrad Schwaller*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung                      Einwohnergemeinde Oekingen, 4566 Oekingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten, je 1 gen. Plan und Zonenvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen und Richtplanung

Amt für Raumplanung Fachstelle Ortsbildschutz/Heimatschutz

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit je 1 gen. Plan und Zonenvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Oekingen, 4566 Oekingen, mit je 3 gen. Plänen und Zonenvorschriften (später), mit Rechnung

Baukommission Oekingen, 4566 Oekingen

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit je 1 gen. Plan und Zonenvorschriften (später)

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Oekingen: Genehmigung Umzonung GB Nr. 1051 (teilweise) in der Hubelmatt von der Landschaftsschutzzone in die Landwirtschaftszone bzw. GB Nrn. 1050 und 1052 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone mit Gestaltungsplanpflicht sowie Änderung Zonenvorschriften (§ 7 ZR))